

# **Baumschutzverordnung (BaumSchVO)**

## **Rechtsverordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Würzburg vom ...**

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 G vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 372) folgende Verordnung:

### **Präambel**

Bäume prägen das Stadtbild positiv und verbessern das Klima nachhaltig. Sie binden CO<sub>2</sub> und produzieren somit Sauerstoff, sie filtern Luftschadstoffe und führen so zu einer Verringerung giftiger Stickoxide und Feinstaub. Die stetige Wasserverdunstung der Bäume führt neben dem Kühlungseffekt zu höherer Luftfeuchtigkeit und mildert wirkungsvoll die durch den Klimawandel zunehmende Erwärmung und Trockenheit in der Innenstadt. Ein Stadtbaum spendet Schatten, mildert Starkregenereignisse, bremst Wind und führen zu Lärminderung. Seine Wurzeln schützen vor Bodenerosion, sein Stamm und seine Krone sind Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Insekten, Vögel und Kleintiere. Stadtbäume leisten einen aktiven Beitrag zur Stressreduktion und Erholung und steigern das psychische Wohlbefinden. Grünräume fördern die soziale Interaktion und Kommunikation und wirken somit Isolation und Vereinsamung entgegen. Weil Stadtbäume somit für Wohlbefinden, Gesundheit und Lebensqualität sorgen, liegt es in der Verantwortung aller Bürger\*innen der Stadt Würzburg, diesem Schutzgut höchste Priorität einzuräumen.

### **§ 1 Schutzzweck**

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Bäume einschließlich ihrer Wurzelbereiche. Dieses dient der nachhaltigen Sicherung des Baumbestandes der Stadt Würzburg, mit dem Ziel

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und zu fördern,
2. die biologische Vielfalt zu bewahren,
3. die Luftqualität und das Kleinklima zu verbessern und die sommerliche Überhitzung der versiegelten Flächen zu reduzieren.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung liegt

- (1) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- (2) im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gemäß §§ 30 und 33 BauGB, wo die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht gilt.

## **§ 3 Schutzgegenstand**

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 60 und mehr Zentimetern. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von mindestens je 40 cm.
- (2) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund der Verordnung gefordert wurden, selbst wenn sie das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume, die gewerblichen Zwecken dienen, z. B. Erwerbsobstanlagen.

## **§ 4 Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Stadt Würzburg – Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz - Bäume im Sinn des §§ 2 und 3 zu entfernen, zu schädigen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Eine Entfernung im Sinn des Abs. 1 liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Schädigungen, Zerstörungen im Sinne des Abs. 1 sind beeinträchtigende Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die die Vitalität und Funktionen des Baumes verschlechtern, insbesondere
  1. Veränderungen der charakteristischen Krone durch unsachgemäßen Beschnitt, dazu gehört auch das Kappen von Bäumen und den Baum auf den Stock zu setzen,
  2. die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke, z.B. aus Asphalt, Pflaster, Beton u.a.,
  3. das Verdichten des Bodens durch Lagern von Baumaterialien oder Abstellen von Containern, durch Überfahren oder Abstellen von Fahrzeugen/ Baumaschinen,
  4. Veränderungen des mit dem Wurzelbereich<sup>1</sup> in Verbindung stehenden Wasserhaushalts, wie zum Beispiel Absenkungen oder Aufstauungen von Grundwasser oder Abgrabungen, die zum Austrocknen des durchwurzelterten Bodens führen,
  5. das Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen,

---

<sup>1</sup> Als Wurzelbereich gilt die senkrechte Projektion der natürlichen Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

6. die Ausbringung von Streusalzen und Pflanzenschutzmitteln, soweit diese nicht für die Anwendung bei Gehölzen zugelassen sind,
7. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Treibstoffen, Farben, Abwässern oder Abfällen sowie die Freisetzung von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
8. alle Maßnahmen, die zu mechanische Schädigungen führen können, z.B. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, das Errichten von baulichen Anlagen.

(4) Erlaubt ist

1. das fachgerechte Verpflanzen nach den anerkannten Regeln der Technik eines geschützten Gehölzes auf demselben Grundstück,
2. der Formschnitt an Formgehölzen, der Pflegeschnitt zur Gesunderhaltung von Bäumen, sowie das Entfernen von Totholz und beschädigten Ästen sowie das Beseitigen von Krankheitsherden,
3. das Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes.

## **§ 5 Voraussetzungen für Befreiungen**

(1) Es kann eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Baumschutzverordnung im begründeten Einzelfall beantragt werden, wenn

1. ein Baum abgestorben oder erheblich geschädigt ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
2. einzelne Bäume im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen („Pflegehiebs“),
3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
4. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch oder die Verpflichtung auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Gehölzen nicht möglich ist,
5. ein baurechtlich zulässiges Vorhaben nicht verwirklicht werden kann und Alternativen nicht zumutbar sind,
6. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Der Antrag zur Fällung eines geschützten Baumes ist zu versagen, wenn zu den im Absatz 1 genannten Voraussetzungen zumutbare Alternativen bestehen.

(4) Die Befreiung ist auf 3 Jahre nach Erteilung der Befreiung befristet. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

## **§ 6 Genehmigungsverfahren für Befreiungen**

- (1) Die Genehmigung nach § 5 ist für jede Liegenschaft gesondert schriftlich mit Begründung bei der Stadt Würzburg – Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz – zu beantragen. Bei Antragstellung ist das Formular „Antrag auf Fällung eines von der Baumschutzverordnung geschützten Baumes“, Anlage 2, zu verwenden. Anlage 2 ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Zum Antrag sind auf einem Lageplan (1:100) die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Baumart und Höhe, der Kronendurchmesser und der Stammumfang genau zu bezeichnen. Die Gründe der Beseitigung sind zu nennen und zu belegen. Dem Antrag sind aussagekräftige Fotografien der Bäume beizulegen.
- (3) Abs. 1 gilt auch für den Fall einer Verwirklichung eines Bauvorhabens ohne Genehmigungspflicht einschließlich Freistellungsverfahren.
- (4) Wird eine Baugenehmigung für einen Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert werden sollen, so sind die Angaben im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 im Genehmigungsantrag zu machen, eines gesonderten Erlaubnisanspruches bedarf es nicht. Die Entscheidung über die Erlaubnis ergeht im Baugenehmigungsverfahren. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (5) Der Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Würzburg kann die Vorlage von Gutachten fordern, wenn dies zur Prüfung des Antrags/ zur Entscheidung über den Antrag notwendig ist.
- (6) Die Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
- (7) Bäume, für die in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben eine Befreiung erteilt worden ist, dürfen nur unmittelbar vor Baubeginn gefällt werden. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen erteilen.
- (8) Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Würzburg in der aktuell gültigen Fassung.

## **§ 7 Ersatzpflanzungen**

- (1) Im Falle einer Befreiung nach § 5 besteht die Verpflichtung zu einem ökologischen Ausgleich durch die Pflanzung von Ersatzbäumen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind durch einen Pflegehieb entfernte oder nachweislich durch einen Sturm geworfene Bäume.
- (2) Eine Ersatzpflanzung kann nur anerkannt werden, wenn für den Ersatzbaum ein unverdichtetes Baumbeet von 16 qm oder eine wasser- und luftdurchlässig abgedeckte Baumscheibe mit einer Pflanzgrube von mind. 12 qm jeweils mit Erdanschluss zur Verfügung steht. Ausnahmsweise können Baumpflanzungen auf unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen) anerkannt werden, wenn auf der unterirdischen Anlage eine Erdüberdeckung von mindestens 100 cm (ohne Drainage) besteht. Eine ausreichende Be- und Entwässerung sowie die Standsicherheit müssen auf Dauer gewährleistet sein.

(3) Ersatzpflanzungen sind mit großwachsenden Laubbäumen einer nach den Empfehlungen der Landesanstalt für Gartenbau klimaresistenten Baumart vorzunehmen. Der Mindeststammumfang der Ersatzpflanzung beträgt grundsätzlich 18 – 20 cm, bei Befreiungen zur Durchführung von Bauvorhaben 20 – 25 cm. Die Art der erforderlichen Ersatzpflanzungen bemisst sich nach Anlage 3 dieser Verordnung und wird in der Befreiung festgesetzt.

(4) Die Ersatzpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach der Entfernung des Baumes, bei Bauvorhaben spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen.

(5) Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Verwaltung der Stadt Würzburg - Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz - mittels Lageplan, Fotos der Ersatzpflanzung und Rechnung, unaufgefordert, spätestens einen Monat nach durchgeführter Pflanzung zu belegen. Erfolgen Ersatzpflanzungen nicht fristgerecht, kann die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt durchgeführt werden.

(6) Die Fertigstellungspflege der Ersatzpflanzung ist für die Dauer von 5 Jahren durch den/ die Antragsteller\*in sicherzustellen. Bei Absterben der Ersatzpflanzung innerhalb der Fertigstellungspflege ist innerhalb der nächsten Pflanzperiode Ersatz zu pflanzen. Die Fertigstellung ist mit Bildmaterial zu dokumentieren und dem FB Umwelt- und Klimaschutz anzuzeigen.

## **§ 8 Ersatzzahlungen**

(1) Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Verordnung nicht möglich, wird für jeden Baum eine Ausgleichszahlung gefordert, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind.

(2) Die Ersatzzahlungen sind an die Stadt Würzburg zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Neupflanzung, Pflege und Sanierung von Bäumen im Stadtgebiet. Auch der Sanierungszuschuss nach §10 wird damit finanziert.

(3) Die Höhe der zu leistenden Ersatzzahlungen beträgt 7000 € für den Stammumfang 18-20 cm, 8000 € für den Stammumfang 20-25 cm.

## **§ 9 Sicherheitsleistung**

Die Verwaltung der Stadt Würzburg kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ersatzpflanzung oder -zahlung verlangen, soweit dies zur Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 7 und 8 dieser Verordnung erforderlich ist.

## **§10 Sanierungszuschuss**

Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung und Sicherung eines geschützten Gehölzes erheblich die Aufwendungen für die übliche Pflege und liegt die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Würzburg einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten gewähren.

## **§ 11 Artenschutz**

(1) Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelung des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Vegetationszeit) sowie § 44 Absatz 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz), zu beachten. Dies bedeutet, dass genehmigte Baumfällungen - unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der artenschutzrechtlichen Vorschriften - in den Monaten Juli bis Februar ausgeführt werden dürfen. Baumfällungen in den Monaten März bis Juni sind zum Schutze brütender Vögel verboten.

(2) Vom Verbot, Baumfällungen zwischen März und Juni auszuführen, kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde oder Gründe der Verkehrssicherheit dies erfordern.

## **§ 12 Anordnung von Schutzmaßnahmen auf Baustellen**

Der Fachbereich Umwelt, untere Naturschutzbehörde ordnet im Geltungsbereich dieser Verordnung vorsorglich Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik an, die der Erhaltung geschützter Bäume im Umfeld von geplanten oder laufenden Baumaßnahmen dienen. Das Merkblatt zum Baumschutz auf Baustellen ist Teil dieser Verordnung.

## **§ 13 Folgenbeseitigung bei Fällungen und Schädigungen ohne Genehmigung**

(1) Hat der/die Eigentümer\*in eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Genehmigung von den Verboten des § 5 entfernt, zerstört, beschädigt, in ihrem Bestand beeinträchtigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder Ersatzpflanzungen entsprechend § 7 zu leisten, wenn der Schaden nicht mehr beseitigt oder der Bestand der Bäume auch durch Milderungsmaßnahmen nicht mehr gesichert ist. Ist das ganz oder teilweise unmöglich, so hat die/ der Verpflichtete für die entfernten oder zerstörten Bäume eine Ersatzzahlung gemäß § 8 zu leisten. § 15 Ordnungswidrigkeiten bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 treffen den/die Eigentümer\*in oder den/die Nutzungsberechtigte\*n auch dann, wenn eine dritte Person die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit der Zustimmung des/der Eigentümer\*in oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder der/die Eigentümer\*in oder Nutzungsberechtigte\*n Schadensersatz von der/dem Dritten verlangen kann.

## **§ 14 Verkehrssicherungspflicht/ Gefahrenabwehr**

(1) Die Verpflichtung des/der Grundstückseigentümer\*in, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

(2) Müssen geschützte Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Stadt gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch eine Dokumentation nachzuweisen.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des BayNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §4, verbotene Handlungen, ohne Genehmigung nach §5 Bäume entfernt, beschädigt, zerstört oder verändert,
2. ohne triftige Begründung eine durchzuführende Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 4 nicht innerhalb der festgelegten Frist durchführt,
3. eine durchgeführte Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 5 bei der Stadt Würzburg nicht innerhalb eines Monats nicht belegt.
4. einer Anordnung aufgrund des §12, Schutzmaßnahmen auf Baustellen, dieser Verordnung nicht nachkommt,
5. entgegen §14 Abs. 2 die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht anzeigt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des BayNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung oder Folgenbeseitigung.

## **§ 16 Haftung für Rechtsnachfolger**

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolger\*innen

## **§ 17 Zuständigkeiten**

(1) Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist die Verwaltung der Stadt Würzburg – Fachbereich Umwelt und Klimaschutz.

(2) Zum Vollzug gehören die Überwachung verbotener Handlungen einschließlich notwendiger Ermittlungen, der Erlass von Anordnungen zur Folgenbeseitigung, die Erteilung von Befreiungen, die Überprüfung von Auflagen sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Baumschutzverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig [...]

STADT WÜRZBURG,[...]

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG: Eine Verletzung der Verfahrensvorschriften von Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Würzburg geltend gemacht wird.

## Anlagen

**(1) Merkblatt:** Baumschutz auf Baustellen, Ratgeber für Bauherr\*innen, Bauunternehmen, Bauleitplaner\*innen & Co

### (2) Antrag zur Genehmigung einer Baumfällung

### (3) Größe und Qualität der Ersatzpflanzung

Als Ersatzpflanzung sind vorzugsweise trockenheitsresistente, möglichst klimaresistente Laubbaumarten, die so gut wie möglich zum jeweiligen Standort passen, auszuwählen.

#### Baumart abhängig von Bodenbeschaffenheit und Sonneneinstrahlung

| Sonneneinstrahlung | Bodenbeschaffenheit (überwiegend) |           |        | Empfohlene Baumarten* |
|--------------------|-----------------------------------|-----------|--------|-----------------------|
|                    | sandig                            | schluffig | lehmig |                       |
| Schattig           |                                   |           |        |                       |
| Halbschattig       |                                   |           |        |                       |
| sonnig             |                                   |           |        |                       |

\*Empfehlungen der Landesanstalt für Gartenbau.

### (4) Höhe der Ersatzzahlung

Die Höhe der Ersatzzahlung pro Baum bemisst sich nach den ortsüblichen durchschnittlichen Kosten eines in einer Qualitätsbaumschule gekauften Baumes in Euro zuzüglich 30 % Pflanzkosten und 20 % Pflegekosten gemäß nachfolgender Tabelle:

| Ersatzpflanzung | Zuzüglich 30 % Pflanzkosten und 20 % Pflegekosten |
|-----------------|---------------------------------------------------|
| 18 – 20 cm      | 7000 €                                            |
| 20 – 25 cm      | 8000 €                                            |